

Bundesamt für Energie  
3003 BernIhre Kontaktperson  
Othmar Schuler  
Othmar.Schuler@bkw.chElektronisch an: [Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch](mailto:Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch)  
[martin.michel@bfe.admin.ch](mailto:martin.michel@bfe.admin.ch)

Bern, 17. November 2022

**Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserververordnung, WResV)**Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserververordnung, WResV) äussern zu dürfen.

Die BKW unterstützt die rasche Einrichtung einer ergänzenden Reserve als Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit und befürwortet deren vorgezogene Einführung auf dem Verordnungsweg. Zur Stärkung der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Grundlage dennoch wichtig – der «Mantelerlass» sollte entsprechend zügig behandelt werden. Die BKW hat sich bereits in der Stellungnahme vom 21.1.2019 zur Revision des StromVG und in der Stellungnahme vom 8.5.2020 zur Vernehmlassung des EnG im Grundsatz für das Konzept einer Speicher- bzw. Energiereserve ausgesprochen.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zur Winterreserve bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**Verpflichtung ist kritisch:** Im Rahmen der Verabschiedung der Wasserkraftreserververordnung vom 7.9.2022 wurde entgegen der Vernehmlassungsvorlage eine mögliche Verpflichtung zur Teilnahme aufgenommen (Art. 4), welche in der Winterreserververordnung weitergeführt werden soll. Eine wie im Erläuterungsbericht dargestellte Entschädigung zu mindestens den Gestehungskosten und einer Möglichkeit, bei «exorbitant hohen Marktpreisen nicht die vollen entgangenen Gewinne [zu] kompensieren», stellt einen Eingriff in die Eigentums-garantie und Wirtschaftsfreiheit gemäss Bundesverfassung insbesondere der Wasserkraftwerksbetreiber dar. Dies schädigt die Investitionssicherheit und demnach auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Ebenso ist die Verpflichtung zur Teilnahme bei Reservekraftwerken und Notstromgruppen kritisch. Wir plädieren deshalb dafür, Art. 4 zu streichen.

**Ausschreibungen sind kosteneffizient:** Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse werden bestehende Reservekraftwerke und Notstromgruppen für diesen Winter 2022/2023 momentan mittels Vereinbarungen kontrahiert. Allerdings sollten grundsätzlich bei genügend verfügbarer Teilnehmer so schnell wie möglich Ausschreibungen für die Aufnahme weiterer Kapazitäten durchgeführt werden, um die Beschaffung kosteneffizient zu gestalten und die erforderlichen Kapazitäten rechtzeitig betriebsbereit zu haben. Parallel zur Winterreserveverordnung sollen gemäss der Medienmitteilung vom 19.10.2022 auch Lockerungen insbesondere betreffend Erschliessung der Anlagen erfolgen. Es ist jedoch weiterhin wichtig, dass die Netzan-schlussbedingungen der jeweiligen Verteilnetzbetreiber eingehalten werden, um so die Netzstabilität nicht zu gefährden. Demnach muss eine Aufnahme von Notstromaggregaten mit den Verteilnetzbetreibern abgesprochen sein, da das bestehende Netz allenfalls nicht auf eine grössere Einspeisung von Notstromaggregaten ausgelegt ist.

**Bisheriges bestehendes Marktpotential von Notstromgruppen nicht einschränken:** Bisherige bestehende Notstromgruppen bieten ihre Kapazitäten an wichtigen Systemdienstleistungsmärkten an. Mit der vorgeschlagenen Verordnung dürften die bestehenden Notstromgruppen bei einer Reserveteilnahme diese Dienstleistung nicht mehr anbieten, was brachliegenden Kapazitäten entsprechen würde. Demnach sollen bestehende Notstromgruppen ausserhalb der Betriebsbereitschaft ihre Kapazitäten weiterhin auf Märkten wie z. B. für die Versorgungssicherheit wichtigen Systemdienstleistungen anbieten dürfen. Dies würde neben der Funktion von Notstromaggregaten für die Versorgungssicherheit auch deren Gebotspreis im Rahmen von Ausschreibungen für die ergänzende Reserve reduzieren. Weiter soll gemäss Verordnungsentwurf im Falle einer unmittelbaren Gefährdung insbesondere des stabilen Netzbetriebes die Winterreserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsanmeldung durch eine Bilanzgruppe abgerufen werden. Vor einem solchen Abruf sollten jedoch die durch die Swissgrid beschafften Marktprodukte vollständig eingesetzt werden, um keine Marktverzerrungen zu generieren.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf die Stellungnahme des VSE, an der wir mitgearbeitet haben und die wir teilen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Othmar Schuler  
Leiter Intraday & Energy Logistics



Dr. Michael Beer  
Leiter Markets & Regulation